

Informationen zum Heimarbeitsgesetz

Die Formen der Heimarbeit in der Wirtschaft sind außerordentlich zahlreich und unterliegen technologisch einem ständigen Wandel.

In Heimarbeit werden sowohl ungelernte Arbeitskräfte als auch qualifizierte Fachkräfte beschäftigt. Die wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren Auftraggeberinnen/Auftraggeber bei der zu verrichtenden Lohnarbeit sowie die Unabhängigkeit in der Wahl der Arbeitsstätte und der Arbeitszeit kennzeichnen die Merkmale der in Heimarbeit Beschäftigten.

In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass sowohl in Heimarbeit Beschäftigte als auch Auftraggeberinnen/Auftraggeber über die gesetzlichen Regelungen des Heimarbeitsgesetzes nicht ausreichend informiert sind.

Für wen gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt für die in Heimarbeit beschäftigten Heimarbeiterinnen, Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeisterinnen/Zwischenmeister und Gleichgestellte.

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert das Heimarbeitsrecht?

Rechtsgrundlage für die Aus- und Weitergabe und Ausführung von Heimarbeit oder Lohnarbeit ist neben arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften das Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14.03.1951 (BGBl. I 1951 S.191)

Was versteht man unter Lohnarbeit?

In Heimarbeit Beschäftigte arbeiten im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeisterinnen/Zwischenmeistern. Es werden Waren hergestellt, bearbeitet oder verpackt. Die Verwertung der Arbeitsergebnisse wird der/dem Auftraggeberin/Auftraggeber überlassen.

Gilt das Heimarbeitsgesetz auch für in Heimarbeit Beschäftigte, die geringfügig oder als Aushilfen beschäftigt werden?

Der Geltungsbereich für in Heimarbeit Beschäftigte ist unabhängig von der Höhe des Entgeltes oder dem zeitlichen Aufwand. Der Schutz des Heimarbeitsgesetzes wird auch solchen Beschäftigten gewährt, die nur unregelmäßig und gegen geringes Entgelt arbeiten. Auch typische Angestelltentätigkeiten wie Schreibarbeiten, Büroheimarbeiten und Buchhaltung werden erfasst.

Meldepflichten?

Wer?

Auftraggeberinnen/Auftraggeber, die Lohnaufträge an die in Heimarbeit Beschäftigten vergeben, müssen diese in Heimarbeitslisten dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt melden.

Wie?

Es müssen alle Personen aufgelistet werden, die im vergangenen Halbjahr tätig waren. Heimarbeitslisten sind im Internet abrufbar:

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Wann?

Bevor Arbeiten erstmalig ausgegeben werden, ist dies dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen. Für jedes Halbjahr sind die Heimarbeitslisten ausgefüllt zu übersenden. Dabei gelten folgende Termine:

Für das 1. Halbjahr (01.01. bis 30.06.)	bis zum 31.07.
Für das 2. Halbjahr (01.07. bis 31.12.)	bis zum 31.01. des folgenden Jahres

Ist ein schriftlicher Heimarbeitsvertrag notwendig?

Grundsätzlich ist es ratsam, einen Heimarbeitsvertrag schriftlich abzuschließen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Welche Ansprüche haben in Heimarbeit Beschäftigte?

Entgelte

Stundenentgelte und Vertragsbedingungen werden für in Heimarbeit Beschäftigte und Hausgewerbetreibende in Tarifverträgen und in bindenden Festsetzungen geregelt. Bindende Festsetzungen haben den Charakter eines Tarifvertrags. Alle Auftraggeberinnen/Auftraggeber, die für bestimmte Tätigkeiten Lohnarbeiten ausgeben, müssen sich an die dort festgesetzten Entgelte und Vertragsbestimmungen halten. Auskünfte über bindende Festsetzungen erteilt das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

Heimarbeitszuschlag

Der Heimarbeitszuschlag wird in Tarifverträgen und bindenden Festsetzungen geregelt. Er soll Kosten für Maschinen, Beleuchtung, Miete, Heizung usw. abgelten.

Urlaub

Die Anzahl der Urlaubstage und die Höhe des Urlaubsgeldes sind im § 12 Bundesurlaubsgesetz geregelt. Bindende Festsetzungen können für die in Heimarbeit Beschäftigten günstigere Vereinbarungen enthalten.

Feiertage

In Heimarbeit Beschäftigte haben Anspruch auf Feiertagsentgelt. Dies gilt für alle gesetzlichen Feiertage die nicht auf einen Sonntag fallen, siehe Entgeltfortzahlungsgesetz.

Krankheitsfall

Zur wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfall haben in Heimarbeit Beschäftigte einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages zum Arbeitsentgelt. Der Zuschlag beträgt für:

Heimarbeit	3,4 %
Hausgewerbetreibende	6,4 %

Was bedeutet „reines Arbeitsentgelt?“

Als reines Arbeitsentgelt bezeichnet man das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne die Zahlung für den Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen, dem Krankengeldausgleich, dem Urlaubsentgelt und dem Heimarbeitszuschlag.

Was ist, wenn mir gekündigt wird oder wenn ich selber kündigen will?

Das Heimarbeitsgesetz sieht in § 29 einen Kündigungsschutz für in Heimarbeit Beschäftigte vor. Besteht das Beschäftigungsverhältnis länger als vier Wochen, so kann es beidseitig nur mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Werden in Heimarbeit Beschäftigte überwiegend von einer/m Auftraggeberin/Auftraggeber beschäftigt, so kann das Beschäftigungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei länger bestehenden Beschäftigungsverhältnissen gelten folgende Kündigungsfristen:

Bestand des Beschäftigungsverhältnisses	Frist jeweils zum Monatsende
2 Jahre	1 Monat
5 Jahre	2 Monate
8 Jahre	3 Monate
10 Jahre	4 Monate
12 Jahre	5 Monate
15 Jahre	6 Monate
20 Jahre	7 Monate

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden die Zeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres nicht berücksichtigt

Mehr Fragen?

In diesem Ratgeber können nur die wichtigsten Bestimmungen angesprochen werden. Im Einzelfall gibt Auskunft das für den Heimarbeitsschutz zuständige

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Alva-Myrdal-Weg 1
37085 Göttingen
Telefon: 0551 5070-01
Telefax: 0551 5070-250
E-Mail: Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de

Herausgeber:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ)
Alva-Myrdal-Weg 1
37085 Göttingen

Telefon: 0551 5070-01
Telefax: 0551 5070-250
E-Mail: zusbioe@gaa-goe.niedersachsen.de

Gestaltung: ZUSBIÖ
Inhalt: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Göttingen

Stand: Juli 2019

